Fehlzeiten in der Oberstufe

An der Sophie-Scholl-Oberschule gelten die folgenden verbindlichen Regelungen:

An Krankheits- und Fehltagen muss die Schule am ersten Tag telefonisch unterrichtet werden. Bei versäumten Klausurterminen ist innerhalb von drei Tagen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Fehlzeiten von Schülern werden von den Fachlehrern in das Zeugnisprogramm der Schule eingetragen.
Nach Wiederaufnahme des Unterrichts wird durch den Schüler ein einheitlicher Entschuldigungsbogen (erhältlich im Sekretariat oder über die Homepage der Schule) ausgefüllt und innerhalb von drei Tagen dem Tutor vorgelegt. Der Tutor vermerkt – sofern er die Entschuldigung anerkennt – die Fehlzeiten als entschuldigt im Zeugnisprogramm der Schule. Handelt es sich um Unterrichtsversäumnis im Zusammenhang mit Klausuren oder Exkursionen, so wird dies entsprechend im Zeugnisprogramm vermerkt und zählt nicht als Fehlzeit.

In regelmäßigen Abständen weist der Tutor die Schüler auf im Zeugnisprogramm vermerkte unentschuldigte Fehlzeiten hin, um Fehleintragungen korrigieren zu können. Insbesondere ist der Tutor dafür verantwortlich, dass im Zeugnisprogramm Fehltage in Abgrenzung zu Fehlstunden korrekt vermerkt werden.

Wird die Anerkennung einer Entschuldigung durch den Tutor verweigert, so entscheidet im Konfliktfall der Schulleiter.

Der Bogen von Schülerinnen oder Schülern unter 18 muss bei Erkrankungen und Beurlaubungen von deren Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Fehlzeiten, verursacht durch Klausuren, Exkursionen und andere Schulveranstaltungen müssen ebenfalls über den Entschuldigungsbogen an den Tutor gemeldet werden. Dies liegt im Interesse der Schüler, weil somit Fehleintragungen auf dem Zeugnis vermieden werden können.

Anträge auf Beurlaubungen müssen generell drei Tage im Voraus eingereicht werden und durch den Tutor genehmigt werden. Über Beurlaubungen für die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Sommerferien entscheidet der Schulleiter.

Fahrschulunterricht wird als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt.
Unaufschiebbare Behördentermine müssen schriftlich nachgewiesen werden.

Das Entschuldigungsverfahren entbindet die Schüler nicht von der Pflicht, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten.

Sollte der Tutor krank oder nicht erreichbar sein, ist der Entschuldigungsbogen bzw. der Antrag auf Beurlaubung dem Oberstufenkoordinator bzw. der Oberstufenkoordinatorin vorzulegen.

Brunswicker
28.09.2009